



Miltahader Tagblatt

Enzthalbote Wildbader Zeitung
Amtsblatt und Anzeiger für Wildbad
und das obere Enzthal

Ercheint täglich, ausgenommen Sonn- und Feiertage. Bezugspreis monatlich 1,20 RM, frei ins Haus geliefert; durch die Post bezogen im Inlande monatlich 1,30 RM, Einzelnummer 10 Pf. — Odetonno Nr. 60 bei der Oberamtspoststelle Neuenbürg Zweigstelle Wildbad. — Hauptstanz: Enzthalbader Hübner & Co., Wildbad; Vertheilung: Gewerbetreibende Filiale Wildbad. — Postfachkonto 29174 Stuttgart. — Anzeigenpreise: Im Anzeigenteil die einpaltige 45 mm breite Millimeterzeile 5 Pf., Familien-Anzeigen, Vereinsanzeigen, Stellenangebote 2 Pf.; im Restteil die 90 mm breite Millimeterzeile 15 Pf. — Rabatt nach vorgeschriebenem Tarif. — Schluss der Anzeigenannahme täglich 9 Uhr abends. — In Kontaktfällen oder wenn gerichtliche Beurteilung notwendig wird, fällt jede Nachbesserung weg. — Druck, Verlag u. verantw. Schriftleitung: Theodor Gsch. Wildbad i. Schw., Wilhelmstr. 26, Tel. 479. — Wohnung: Villa Hubertus.

Der Frauenarbeitsdienst beginnt!

Organisation und Aufgaben

Der 1. Januar ist für die Geschichte des Arbeitsdienstes von besonderer Bedeutung insofern, als nunmehr auch der Frauenarbeitsdienst in ein organisatorisches Gewand gekleidet wird. Bisher haben zwar neben den jungen Männern auch schon zahlreiche junge Mädchen sich in Arbeitslagern betätigt. Zweifellos ist auch viel Gutes und Segensreiches in ihnen geschaffen und durch sie erzielt worden. Aber es fehlte noch die letzte organisatorische Form, gewissermaßen die staatliche Politur, die dem Frauenarbeitsdienst zu dem gleichen Werte verhalf, den der Arbeitsdienst der männlichen Jugend bereits besitzt.

Dennoch waren die Jahre der Vorbereitung von außerordentlichem Wert. Man hat vor allem gelernt, was man nicht machen soll. Dazu gehört in erster Linie die Erkenntnis, daß man die Mädchen nicht nach dem Muster ihrer männlichen Kameraden uniformieren und mit hohen Stiefeln versehen darf, ebensowenig, wie sie mit geschultertem Spaten und einem rauhen Lied auf den Lippen durch das Gelände ziehen sollen. Der Arbeitsdienst will keine Amazonenkorps aufstellen, sondern will und soll die wertvollen Eigenschaften der Frauen mit anderen Mitteln wecken und pflegen, ohne daß die Frauen sich Formen und Gebräuchen unterwerfen, die ihnen wesensfremd sind. Aus den neuen Arbeitsheimen, die durchschnittlich vierzig Mädchen beherbergen werden, soll alles Unweibliche ausgeschaltet werden. Daß trotzdem Jucht und Ordnung in den Heimen herrschen muß, ist selbstverständlich.

In der letzten Nummer des Reichsarbeitsblattes hat der Sachreferent für den weiblichen Arbeitsdienst, Oberregierungsrat Dr. von Funke, eine Reihe interessanter Mitteilungen über Wesen und Gestaltung des Frauenarbeitsdienstes veröffentlicht. Danach wird die Leitung in die Hände einer Frau gelegt, die vom Führer des Deutschen Frauenwerks im Einvernehmen mit dem Reichsbeauftragten für den Arbeitsdienst der NSDAP. zur Leiterin des Deutschen Frauenarbeitsdienstes ernannt wird. Dem Reichsbeauftragten, der für den Arbeitsdienst der gesamten Jugend verantwortlich ist, wird die Leiterin des Deutschen Frauenarbeitsdienstes unterstellt. Der Frauenarbeitsdienst bildet somit einen Teil des gesamten nationalsozialistischen Arbeitsdienstes, der trotz der Verschiedenartigkeit des Arbeitsgebietes der beiden Geschlechter auf gemeinsamer Weltanschaulicher Grundlage beruhend ein einheitliches Ganzes bildet.

Das Reichsgebiet wird in 13 Landesbezirke geteilt, die sich mit den Bezirken der Landesarbeitsämter decken. An die Spitze eines jeden Landesbezirks tritt eine Landesstellenleiterin, die von der Leiterin des Frauenarbeitsdienstes im Einvernehmen mit dem Reichsbeauftragten für den Arbeitsdienst der NSDAP. ernannt wird. Der Reichsbeauftragte übt keinen Einfluß auf den Frauenarbeitsdienst durch einen bevollmächtigten Vertreter aus, der der Reichsleitung des Arbeitsdienstes angehört. Dieser ist zugleich der Träger der Verbindung zum Führer des Deutschen Frauenwerks.

Die Aufgaben des Trägers des Dienstes, der für die Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung sowie die körperliche und geistig-seelische Betreuung der arbeitsdienstwilligen Mädchen zu sorgen hat, werden vom Reichsverband deutscher Arbeitsdienstvereine eB. in Berlin wahrgenommen, der unter der Leitung des Reichsbeauftragten des Führers für den Arbeitsdienst der NSDAP. steht. Damit ist der Frauenarbeitsdienst nicht einer der zahlreichen beruflich, konfessionell oder sonst verschiedenen eingestellten Frauenorganisationen überantwortet, sondern in die Betreuung eines neutralen Fachverbandes gegeben.

Die Auswahl der Arbeitsvorhaben wird sich nach der körperlichen und seelischen Leistungsfähigkeit der Frau, nach dem Grade ihres erzieherischen Wertes und nach den örtlichen Bedingungen zu richten haben. Im Vordergrund hat stets das eigentliche Ziel des Dienstes, die Erziehung des jungen Mädels zur Hausfrau und Mutter, zu stehen. Arbeitsdienstheime, deren Tätigkeit ausschließlich im Waschen und Flicken der Kleidung männlicher Arbeitslager besteht, die also tatsächlich nur ein wirtschaftliches Anhängsel der letzteren sind und daher keinen eigenen Wert in wirtschaftlicher und volkserzieherischer Beziehung besitzen, werden fortan nicht mehr zugelassen. Maßnahmen dieser Art haben ihre Berechtigung nur als Aushilfsarbeiten für einen Teil des Ausbildungsplanes, und zwar von dem Gesichtspunkt aus, daß durch die Wasch- und Flickenarbeit in den Mädels die hausfrauliche Sorge um ihre Arbeitskameraden geweckt wird, die sich gewissermaßen aller Schäden annimmt.

Große Bedeutung wird im Zusammenhang mit der Bevölkerungs- und Wirtschaftspolitik der Reichsregierung die Umschulung von Stadtkindern in landwirtschaftliche Berufe gewinnen. Neben einer rein landwirtschaftlichen Betätigung in den Formen des Gemüse-

Tagespiegel.

Zum Chef der Heeresleitung und Nachfolger General von Hammersteins wurde General Freiherr von Fritsch vom Reichspräsidenten ernannt.

Präsident Roosevelt eröffnete am Mittwoch den Kongress in Washington mit der Verlesung einer Jahresbotschaft.

In Rom fand am Mittwoch die Aussprache zwischen Mussolini und dem englischen Außenminister über das Abrüstungsproblem statt.

In Rumänien wurde der Führer der Jungen Liberalen, Tatarescu, anstelle von Angelescu zum Ministerpräsidenten ernannt.

Auf einer Kohlengrube in Osseg bei Dux (Böhmen) ereignete sich eine Explosion, durch die 100 Bergleute eingeschlossen wurden. 3 Tote wurden geborgen.

baues, der Viehzucht, der Kleintierhaltung und der Wollganzheit steht die Ausbildung zu Siedlerfrauen im Mittelpunkt des Ausbildungsplanes.

Die allgemein frauliche Betätigung ist der Krankenpflege und Kinderfürsorge sowie der hauswirtschaftlichen Betätigung im Kochen, Waschen, Schneidern, Bügeln usw. gewidmet.

Daneben hat gleichwertig zu stehen die körperliche Erleichterung durch Hygiene, Sport und Gymnastik sowie die geistige Schulung. Die Letztere hat alle die Frau im Dritten Reich bewegenden Fragen zu umfassen; insbesondere die Stellung der Frau zu Staat, Familie und Beruf, ferner Vererbungslehre, Rassenkunde, Bevölkerungs- und Siedlungspolitik, Agrarverfassung, kurz alle Stoffgebiete, die im Zusammenhang mit dem jetzigen und zukünftigen Leben des jungen Mädels stehen. Hierzu gehört auch die Beschäftigung mit politischen Tagesfragen, nicht um die Arbeitsdienstheime zu politisieren, sondern um den Anjassen das Rüstzeug in die Hand zu geben, mit dem sie später ihre eigenen Kinder staatspolitisch beeinflussen können. Anzustreben ist vor allem die Herstellung einer tieferen Beziehung der deutschen Frau zu dem geistig-kulturellen Leben der Nation, die Einführung in die deutsche Literatur und Kunst, die Veranstaltung von Vieder-, Musik-, Volkstanzabenden usw.

Das ist ein ebenso großzügiges wie reichhaltiges Programm, das der Anspannung aller Kräfte der Leiterinnen und der arbeitsdienstwilligen Mädchen beansprucht. Nach den Erfolgen, die der männliche Arbeitsdienst bereits heute aufzuweisen hat, wird man mit Bestimmtheit annehmen können, daß sich auch die deutschen Mädchen an ihrer Stelle in die große Organisation zum Aufbau des neuen Deutschlands einfließen werden.

Die Einkommensteuer

Bereinfachungen und Änderungen

Berlin, 3. Jan. Das Reichsgehaltblatt vom 2. Januar veröffentlicht das neue Gesetz über die Einkommenbesteuerung für das Jahr 1933.

Im Abschnitt 1 des Gesetzes wird über die Einkommenbesteuerung für 1933 im wesentlichen bestimmt, daß die Krisensteuer der Veranlagten und der Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als 8000 RM, auch für Steuerabschnitte erhoben werden, die im Kalenderjahr 1933 enden. Der Zuschlag zur veranlagten Einkommensteuer der Ledigen wird in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Eheschließungen für Steuerabschnitte, die im Kalenderjahr 1933 enden, in Höhe der Hälfte des Jahresbetrags erhoben.

Für die im Kalenderjahr 1933 endenden Steuerabschnitte werden die veranlagte Einkommensteuer, die Krisensteuer der Veranlagten, der Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als 8000 RM, und der Zuschlag zur veranlagten Einkommensteuer der Ledigen zu einer Einheit zusammengefaßt. Bei Steuerpflichtigen, in deren veranlagten Einkommen Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit enthalten sind, mindert sich der Steuerbetrag für die im Kalenderjahr 1933 endenden Steuerabschnitte um 1,5 Prozent der bei der Veranlagung festgestellten Reineinkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, wenn diese den Betrag von 16 000 RM nicht übersteigen.

Die Steuerermäßigung wird Hausgehilfinnen bei der Veranlagung für die im Kalenderjahr 1933 endenden Steuerabschnitte in der Weise gewährt, daß der Arbeitgeber für jede Hausgehilfin, die zu seiner Haushaltung zählt, für jeden vollen nach dem 30. Juni 1933 beginnenden Kalendermonat, in dem die Hausgehilfin bei ihm angestellt war, ein Betrag von 50 RM von seinem Einkommen abziehen darf.

Übersteigt der Arbeitslohn im Steuerabschnitt nicht den Betrag von 1500 RM, oder wenn die Steuerabzugspflichtigen Ein-

künfte nur aus steuerabzugspflichtigen Kapitalerträgen bestanden, so hat eine Veranlagung nicht zu geschehen, sondern das sonstige Einkommen ist als alleiniges Einkommen zu veranlagen.

Der Abschnitt 2 über die Eheschuldhilfe der Veranlagten für 1933 bestimmt: bei Festsetzung der Eheschuldhilfe der Veranlagten findet Paragraph 5 des Gesetzes zur Förderung der Eheschließungen mit der Maßgabe Anwendung, daß nicht als ledig gelten 1. Personen, die zu Beginn des Steuerabschnittes verheiratet waren, 2. Personen, die im Laufe des Steuerabschnittes geheiratet haben, wenn die Ehe im Steuerabschnitt mindestens vier Monate bestanden hat, 3. verwitwete oder geschiedene Personen, aus deren Ehe ein Kind hervorgegangen ist. Von der Eheschuldhilfe der Veranlagten sind befreit: 1. Unverheiratete Frauen, denen Kinderermäßigungen zuzurechnen, wenn die Voraussetzungen hierfür bestanden haben, entweder zu Beginn des Steuerabschnittes oder mindestens vier Monate im dem Fall, daß sie erst im Laufe des Steuerabschnittes eingetreten sind, 2. Personen, die mindestens ein Drittel ihres Einkommens zum Unterhalt ihrer geschiedenen Ehefrau oder eines bedürftigen Elternteils im Steuerabschnitt aufgewendet haben und denen aus diesem Grunde die Einkommensteuer für den Steuerabschnitt nach Paragraph 56 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt wird, 3. Personen, die das 75. Lebensjahr zu Beginn des Steuerabschnittes oder mindestens vier Monate vor Beendigung des Steuerabschnittes vollendet haben.

Dem Gesetz ist eine Tabelle über die Berechnung der Einkommensteuer beigelegt, bei der Zuschläge für Einkommensteuer für die Einkommen über 8000 RM, die Zuschläge für Ledigen- und die Krisensteuer der Veranlagten nicht einberechnet sind. Nach dieser Tabelle beträgt beispielsweise bei einem Einkommen von 1200 RM (nach Abzug der Werbungskosten, der Sonderleistungen und des steuerfreien Einkommensanteils) die Einkommensteuer für den zuschlagspflichtigen Ledigen 134 RM. Für den Ledigen, der dem Zuschlag nicht unterliegt, ohne daß ihm Familienermäßigungen zuzurechnen, 119 RM. Verheirateten ohne Kind 96 RM, mit einem Kind 89 RM, mit zwei Kindern 75 RM, mit drei Kindern 48 RM. Bei einem Einkommen von 5000 RM (nach Abzug des steuerfreien Anteils) betragen die einzelnen Sätze für den zuschlagspflichtigen Ledigen 582 RM, den nichtzuschlagspflichtigen Ledigen 582 RM, den nichtzuschlagspflichtigen ohne Familienermäßigung 539 RM, für den Verheirateten ohne Kind 481 RM, mit einem Kind 441 RM, mit zwei Kindern 401 RM, mit drei Kindern 382 RM, mit vier Kindern 321 RM.

Die Steuersätze steigern sich dann bei Überschreitung der 8000-RM-Grenze entsprechend den im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Bestimmungen, so daß bei einem Einkommen von 8500 RM (nach Abzug des steuerfreien Anteils) der Steuerbetrag für den zuschlagspflichtigen Ledigen 1056 RM, den Verheirateten ohne Kind 930 RM, mit einem Kind 867 RM, mit zwei Kindern 804 RM, mit drei Kindern 741 RM, mit vier Kindern 678 RM.

Von dem Einkommensbetrag von 8500 RM, ab ist in der Steuerabrechnungstabelle eine Zweiteilung gemacht, und zwar außer der eben genannten Berechnung, die für einen Veranlagungspflichtigen gilt, mit einem Einkommen von weniger als 50 Prozent aus Arbeitslohn, eine solche für den dessen Einkommen zu 50 Prozent und mehr als Arbeitslohn besteht. Für diesen betragen bei der Einkommensstufe 8500 RM, die entsprechenden Sätze, die bei den beiden Ledigenklassen gleich sind, beim Verheirateten ohne Kind 909 RM, mit einem Kind 825 RM, mit zwei Kindern 741 RM, mit drei Kindern 687 RM, mit vier Kindern 678 RM.

Einkommensteueranlagung für 1933

Berlin, 3. Jan. Der Reichsanzeiger und das Reichsteuerblatt veröffentlichen die Begründung zu dem Gesetz über die Veranlagung der Einkommensteuer für 1933. Wie wir von zuständiger Seite hierzu erfahren, handelt es sich bei dem Gesetz vorläufig um keine Steuererleichterung wie man vielleicht in der Öffentlichkeit nach der Erklärung des Staatssekretärs im Reichsfinanzministerium, Dr. Reinhardt, hätte annehmen können, aber auch um keine Belastung. Daß eine Senkung der Einkommensteuer für die Veranlagten nicht eintreten konnte, ist einerseits aus dem Finanzbedarf des Reiches und der Länder, andererseits darauf zurückzuführen, daß die Lohnsteuer bereits nach dem im vergangenen Jahre geltenden Tarif bezahlt wird. Wäre also eine Änderung der Veranlagungspflicht erfolgt, so wären die Lohnsteuerpflichtigen benachteiligt worden. Die Frage der Steuerentlastung dürfte im laufenden Jahre akut werden, da ja bekanntlich angekündigt ist, daß eine Steuerreform herauskommen wird. Zu gegebener Zeit dürfte die Regierung prüfen, in welchem Ausmaße schon für das Jahr 1934 eine Steuer-

